

[1. Juni 1960

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! nein

128

Gesetz: ArbGG §§ 56, 64 Abs. 3; ZPO § 144; TO.A Anlage 1,
Vergütungsgruppe VIII (Textprüfer)

Leitsätze:

1. Die Revision kann grundsätzlich nicht auf eine Verletzung der dem Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts gemäß §§ 56, 64 Abs. 3 ArbGG obliegenden Pflichten gestützt werden.
2. Unterläßt das Gericht, die Einnahme eines Augenscheins oder die Begutachtung durch einen Sachverständigen gemäß § 144 ZPO von Amts wegen anzuordnen, so kann diese Unterlassung nur dann als Gesetzesverletzung gerügt werden, wenn sie auf einer Verkennung der dem Gericht durch diese Bestimmung eingeräumten Befugnis beruht.
3. Verantwortliches Lesen von Reinschriften i.S. der VergGr. VIII TC.A, 2. Fallgruppe, betrifft die Prüfung von Reinschriften auf ihre Übereinstimmung mit dem Entwurf.
Es liegt im Gegensatz zum "Lesen von Reinschriften" i.S. der VergGr. IX TO.A, 1. Fallgruppe, auch dann vor, wenn die vom Angestellten gelese-
nen Reinschriften, bevor sie ihre bestimmungs-
gemäße Verwendung finden, keiner als Nachprüfung
zu wertenden Kontrolle mehr unterliegen und der
Angestellte infolgedessen weiß, daß es für die
äußere Richtigkeit der herausgehenden Reinschriften auf seine Arbeit ankommt.

Aktenzeichen: 4 AZR 348/58

Urteil des BAG vom 1. Juni 1960

IAG. Baden-Württemberg
(Mannheim)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

123

AZR 348/58
II Sa 33/58 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Im Namen des Volkes!

Erklärt
am 1. Juni 1960

Dr. Nisler,

angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 1. Juni 1960 durch den
Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Martel
und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Karpf und
Dr. Hiltmann für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, Außen-
kammern Mannheim, vom 30. Juni 1958 - VII Sa
33/58 - wird auf Kosten der Beklagten zurückge-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. Oktober 1956 beim Übersetzerdienst der Bundeswehr in M als Textprüfer tätig und erhält Vergütung nach VergGr. IX TO.A. Beim Übersetzerdienst wird ausländisches militärisches Schriftgut übersetzt. Die Übersetzungen werden in Maschinenschrift übertragen, von Dolmetschern auf die sprachliche und sachliche Richtigkeit überprüft und, soweit erforderlich, korrigiert. Die korrigierten Übersetzungen werden dann in Reinschrift geschrieben. Aufgabe des Klägers und eines mit ihm zusammen arbeitenden Angestellten ist es, Konzept und Reinschrift der ausschließlich technischen Texte zu lesen und ihre Übereinstimmung festzustellen. Als Textprüfer, der die Reinschrift liest, hat er diese insbesondere auf Rechtschreibung, Satzzeichen und Auslassungen zu prüfen. Nach Erledigung ist ein von beiden Textprüfern zu unterzeichnender Vermerk "Gelesen und berichtigt" anzubringen. Anschließend werden die Reinschriften vervielfältigt und gedruckt. Die Tätigkeit der Textprüfer wird gelegentlich durch Stichproben kontrolliert.

Der Kläger hält seine Einreihung in die VergGr. IX TO.A für unzutreffend und trägt vor, die Texte seien umständlich und schwierig zu lesen, weil sie in starkem Umfang mit fremdsprachlichen und Fachausdrücken durchsetzt seien. Da es sich also um ein verantwortliches Lesen handele, obliege ihm eine schwierigere Tätigkeit im Bürodienst. Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß ihm ab 1. Oktober 1956 Vergütung nach VergGr. VIII TO.A zu gewähren sei.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Sie macht geltend, auf den Schwierigkeitsgrad der zu lesenden Texte komme es nicht an. Ein "verantwortliches" Lesen könne allenfalls dann angenommen werden, wenn eine Haftung für übersehene Fehler bestehe, was aber beim Kläger nicht der Fall sei. Im übrigen rechtfertige überhaupt erst die Anfertigung von Reinschriften zusammen mit einem verantwortlichen Lesen eine Einstufung in die VergGr. VIII TO.A.



Zumindest könne der Kläger diese Gruppe für die vereinbarte Probezeit von 4 Monaten nicht für sich in Anspruch nehmen. Etwa entstandene Ansprüche des Klägers seien schließlich auch verwirkt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die von der Beklagten hiergegen eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 30. Juni 1958 zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Entgegen der Auffassung der Revision ist es verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht es bei Feststellung der vom Kläger ausgeübten Tätigkeit unterlassen hat, Texte, wie sie gewöhnlich vom Kläger bearbeitet werden, in Augenschein zu nehmen und ein Sachverständigengutachten einzuholen.

Allerdings hat der Vorsitzende auch im Verfahren vor den Landesarbeitsgerichten gemäß §§ 56, 64 Abs. 3 ArbGG, auf die die Revision zunächst hinweist, die streitige Verhandlung so vorzubereiten, daß sie möglichst in einem Termin durchgeführt werden kann. Zu diesem Zweck soll er, soweit es sachdienlich erscheint, insbesondere u.a. die Ladung von Sachverständigen veranlassen und schriftliche Unterlagen beiziehen. Diese Bestimmung, die den entgegen der Ansicht der Revision auch im Verfahren vor den Arbeitsgerichten geltenden Grundsatz der Parteiherrschaft zugunsten des Konzentrationsprinzips lediglich einschränkt (vgl. Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 56 Anm. 1; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 56 Anm. 1), macht es zwar dem Vorsitzenden zur Pflicht, die nötigen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen. Sind sie unterblieben, so führt das jedoch nur zu einer Verzögerung des Verfahrens, da sie, falls es auf



- 4 -

sie ankommt, nachgeholt werden müssen. Auf einer Verletzung des § 56 ArbGG beruht demnach das angefochtene Urteil nicht, auch wenn eine solche mit der Folge einer Verzögerung des Verfahrens vorliegen sollte (vgl. auch für das ArbGG 1926: Platow-Joachim, ArbGG 1928, § 56 Anm. 3).

Wenn das Gericht gemäß § 144 ZPO die Einnahme eines Augenscheins und die Begutachtung durch Sachverständige von Amts wegen anordnen kann, von dieser Befugnis aber keinen Gebrauch macht, so liegt darin kein Verfahrensverstoß. Die Revision übersieht, daß eine Pflicht des Gerichts, bei entsprechender Sachlage eine Anordnung nach § 144 ZPO zu treffen, nicht besteht. Deren Unterlassung als solche kann daher nicht als Gesetzesverletzung gerügt werden (vgl. Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 144 Anm. I; Wieczorek, ZPO, § 144 Anm. A I mit weiteren Nachweisungen). Nur dann, wenn die Unterlassung auf einer Verkennung der durch diese Bestimmung eingeräumten Befugnis beruht (vgl. RGZ 7, 391 f.), kann ein Verfahrensverstoß, der als Gesetzesverletzung gerügt werden kann, vorliegen. Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor.

Inwiefern in der gerügten Unterlassung hier eine Verletzung der §§ 283, 286 ZPO liegen soll, wie die Revision weiter geltend macht, ist schlechterdings unerfindlich. Ein Verstoß gegen diese Verfahrensvorschriften könnte hier nur dann in Betracht kommen, wenn die Beklagte Beweis durch Augenscheinseinnahme und Einholung eines Sachverständigen-gutachtens angeboten hätte. Das ist aber weder im ersten Rechtszug noch bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung der Berufungsinstanz geschehen, so daß ein Verstoß gegen die angeführten Verfahrensvorschriften in diesem Zusammenhang gar nicht vorliegen kann.

Wenn die Revision ferner meint, das Landesarbeitsgericht habe seine Aufklärungspflicht (§ 139 ZPO) verletzt, weil es verabsäumt habe, den Antritt dieser Beweise anzuregen, so erfüllt diese Rüge mangels der hier erforderlichen Angabe der Tatsachen, die der Beweis ergeben hätte, nicht die Anforderungen des § 554 Abs. 3 Ziff. 2 b ZPO und



- 5 -

114

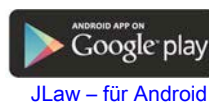
ist daher unzulässig (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 24. Aufl., § 554 Anm. 4 D).

Zu Unrecht bemängelt die Revision im übrigen, das Landesarbeitsgericht gehe, soweit es sich um Bild- und Zeichnungsunterschriften in den vom Kläger zu lesenden Texten handle, von einem anderen als dem vom Arbeitsgericht festgestellten Sachverhalt aus, der allein dem Vortrag des Klägers entspreche. Ein möglicherweise damit gerügter Verstoß gegen § 286 ZPO würde nämlich zunächst voraussetzen, daß tatsächlich ein sachlicher Unterschied zwischen den den unbestrittenen Vortrag des Klägers wiedergebenden Feststellungen des Arbeitsgerichts und den Feststellungen des Berufungsgerichts bestünde. Das trifft aber nicht zu. Im arbeitsgerichtlichen Urteil heißt es nämlich, der Kläger müsse häufig Bildtexte, Bildunterschriften sowie Zeichnungsbeschriftungen lesen, die im Konzept wie in der Reinschrift sowohl in fremder wie in deutscher Sprache gedruckt seien; auch im Berufungsurteil wird festgestellt, der Kläger müsse Bild- und Zeichnungsunterschriften in deutscher wie in fremder Sprache lesen. Da das Landesarbeitsgericht nach dem Zusammenhang der Ausführungen des angefochtenen Urteils dieses "Lesen" wie das Arbeitsgericht und der Kläger im Sinne einer Vergleichung von Konzept und Reinschrift auf ihre Übereinstimmung hin auffaßt und mit dem Arbeitsgericht davon ausgeht, daß der Kläger nicht alle Fremdsprachen, aus denen übersetzt wird, beherrscht, kann aus dem Berufungsurteil entgegen der Ansicht der Revision, nicht eine in Widerspruch zu den Angaben des Klägers und den Feststellungen des Arbeitsgerichts stehende weitergehende Feststellung entnommen werden, dieser müsse die von ihm zu lesenden fremdsprachlichen Texte auch in der fremden Sprache verstehen.

Auch in sachlicher Hinsicht gibt das Berufungsurteil keinen Anlaß zur Beanstandung. Nicht recht verständlich ist der Hinweis der Revision, das Landesarbeitsgericht habe die Vorschrift des § 3 TOA in unzulässiger Weise erweitert und damit eine gemäß Nr. 2 ADO zu dieser Bestimmung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

allein dem Bundesfinanzminister bzw. jetzt dem Bundesinnenminister zustehende Befugnis ausgeübt. Soweit damit der Standpunkt vertreten werden soll, die Einreihung des Klägers komme dem Minister zu, ohne daß eine Nachprüfung durch die Arbeitsgerichte möglich sei, stellt sich die Revision in Gegensatz zu der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. z.B. BAG I, 85), auf die hier verwiesen werden kann.

Das "Lesen von Reinschriften" führt die TO.A unter den Klammerbeispielen zur 1. Fallgruppe der VergGr. IX und zur Gruppe der "Kanzleiangestellten für schwierigere Arbeiten" in der VergGr. VIII auf, wo sie die qualifizierte Form des "verantwortlichen" Lesens verlangt. Ob die von der Revision angegriffene Auffassung des Landesarbeitsgerichts richtig ist, ein Lesen von Reinschriften falle auch dann unter die 2. Fallgruppe der VergGr. VIII TO.A, wenn es nicht "verantwortlich" sei, sofern es sich nur im Einzelfall als ein schwierigeres Lesen erweise, kann dahinstehen. Jedenfalls hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit ein "verantwortliches" Lesen i.S. der VergGr. VIII TO.A ist und deshalb auch die allgemeinen Merkmale der in Betracht kommenden 2. Fallgruppe erfüllt (vgl. BAG APNr. 15 zu § 1 TO.A).

Wenn im 2. Klammerabsatz zu dieser Fallgruppe gesagt ist, verantwortliches Lesen von Reinschriften sei nicht davon abhängig, daß der Angestellte durch Namenszeichnung die Verantwortung für die Richtigkeit der Reinschrift übernehme, so erstreckt sich nach dem Sinn dieser Vorschrift diese dem Angestellten obliegende Verantwortung nicht auf die sachliche (inhaltliche) Richtigkeit der Reinschrift, vielmehr umfaßt sie nur die äußere Richtigkeit, d.h. die Übereinstimmung von Reinschrift und Entwurf. Diese zu prüfen ist Aufgabe des Klägers, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend aus der vom Übersetzerdienst der Bundeswehr selbst aufgestellten Tätigkeitsbeschreibung entnimmt. Danach ist ~~ein~~ Textprüfer für die Übereinstimmung der Reinschrift mit dem Konzept und für die orthographische Richtigkeit verantwortlich; außerdem hat er



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

die notwendigen Korrekturen durchzuführen. Diese Tätigkeit des Klägers ist ein "verantwortliches" Lesen. Denn dieses liegt im Gegensatz zum "Lesen von Reinschriften" i.S. der VergGr. IX, 1. Fallgruppe jedenfalls auch schon dann vor, wenn die vom Angestellten gelesenen Reinschriften, bevor sie ihre bestimmungsgemäße Verwendung finden, keiner als Nachprüfung zu wertenden Kontrolle mehr unterliegen und der Angestellte infolgedessen weiß, daß es für die äußere Richtigkeit der herausgehenden Reinschriften auf seine Arbeit ankommt. Das trifft beim Kläger zu. Denn nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts schafft der Kläger, abgesehen von gelegentlichen Stichproben, die letzte äußere Fassung der Übersetzungen, ehe sie in den Druck oder zur Vervielfältigung gehen, um dann verbreitet zu werden.

Es kommt demnach für die Erfüllung des Tätigkeitsmerkmals des "verantwortlichen" Lesens nicht entscheidend darauf an, ob der Angestellte für etwaige Nachteile, die sich für die Beklagte aus dem Übersehen unrichtiger Textstellen ergeben können, in irgendeiner Weise zu haften hat, oder ob er die Richtigkeit der Reinschrift allein und - sei es ausschließlich oder überwiegend - selbständig zu beurteilen hat oder ob er gewisse Kenntnisse in bezug auf die zu lesenden Texte besitzt, wie die Revision geltend macht.

Schließlich ist es nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht den Klaganspruch auch für die Probezeit zugesprochen hat. Denn die Beklagte hat selbst nicht behauptet, der Kläger habe während dieser Zeit eine andere als die hier zur Beurteilung stehende Tätigkeit ausgeübt.

Soweit sich die Beklagte gegenüber der Klage auf Verwirkung beruft, weist das Berufungsgericht mit Recht auf § 4 Abs. 4 Satz 2 TVG hin und bemerkt im übrigen zutreffend, daß für ein arglistiges Verhalten des Klägers kein Anhalt bestehe.



- 8 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1
ZPO.

gez. Dr. Poelmann Wichmann Dr. Martel
Hugo Karpf Hiltmann

